

Verfahrensfreie Baumaßnahmen

Der Anhang zu § 60 Niedersächsische Bauordnung nennt eine Reihe von Baumaßnahmen, die ohne eine Baugenehmigung oder eine Mitteilung errichtet werden dürfen. Dazu gehören bauliche Maßnahmen mit geringen Ausmaßen, wie z. B. der Einbau von Öffnungen für Fenster und Türen in fertig gestellten Wohngebäuden, Einfriedungen, bauliche Anlagen in Gärten.

Für diese Baumaßnahmen entfällt lediglich das Baugenehmigungsverfahren.

Die Bauten müssen aber die sonstigen Vorschriften des öffentlichen Baurechts einhalten (z. B. Brandschutz- und die Grenzabstandsbestimmungen etc.). Insbesondere dürfen die Vorhaben nicht gegen das städtebauliche Planungsrecht verstoßen. Die Regelungen eines Bebauungsplanes oder die Bestimmungen zum Bauen im Außenbereich sind also bei der Errichtung genehmigungsfreier Bauten zu berücksichtigen.